

Kooperationsvereinbarung

Zweckvereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 1 NKomZG
über die Einrichtung eines Pflegestützpunktes i.S.d. § 92c SGB XI

zwischen der

Region Hannover

vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

nachstehend Region Hannover genannt

und den Kooperationspartnern:

a. Stadt x

Anschrift

b. Gemeinde y

Anschrift

u.s.w.

nachstehend Kooperationspartner genannt

1. Präambel

Im Rahmen der Reform der Pflegeversicherung durch das Pflegeweiterentwicklungsgesetz (PfWG) wurde das Beratungsangebot für pflegebedürftige Menschen und pflegende Angehörige verbessert. Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten sind Pflegestützpunkte vorgesehen.

Für die Versorgung der Städte / Gemeinden mit dem Angebots eines Pflegestützpunktes wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen.

Die Kooperation erfolgt nach dieser Vereinbarung auf der Basis des Versorgungskonzeptes der Region Hannover vom , der Landesrahmenvereinbarung vom 28.05.09 sowie dem Stützpunktvertrag zwischen der Region Hannover und den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen (Landesverbände) vom in der jeweils gültigen Fassung. Das Versorgungskonzept, die Landesrahmenvereinbarung und der Stützpunktvertrag sind Bestandteile dieser Vereinbarung, ihr Inhalt wird nicht wiederholt.

2. Einrichtung und Betrieb des Pflegestützpunkts und der Anlaufstellen

Im Auftrag der Region Hannover richten die Kooperationspartner den

Pflegestützpunkt (Name)

entsprechend dem Betriebskonzept vom ein, betreiben den Pflegestützpunkt und stellen die Beratung sicher.

3. Betriebskonzept, Versicherungen, Haftung

3.1 Das Betriebskonzept vom ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Es kann nur mit Zustimmung aller Vereinbarungspartner geändert werden. Die Region Hannover hat dem Änderungsbegehren zuzustimmen, soweit dies nicht gegen das Versorgungskonzept, die Landesrahmenvereinbarung und / oder den Pflegestützpunktvertrag verstößt.

3.2 Die Kooperationspartner sind entsprechend § 8 Pflegestützpunktvertrag verpflichtet, ausreichende Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und zu unterhalten und haben bei Änderungen des versicherten Risikos die Versicherungen entsprechend anzupassen.

3.3 Die Kooperationspartner stellen die Region Hannover von der Haftung für Schäden gegenüber Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kooperationspartner (Einrichtung und Betrieb des Pflegestützpunktes und der Anlaufstellen sowie Beratungsleistungen) entstehen.

4. Basisberatung

4.1 Die Beratung erfolgt entsprechend dem, durch die Lenkungsgruppe festgelegten Beratungsstandard durch kommunales Personal.

4.2 Die Beratung hat wettbewerbsneutral zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Beratungskräfte weder für sich noch für andere Kunden werben bzw. einen Anbieterwechsel direkt oder indirekt veranlassen.

4.3 Die Qualifikation der Beratungskräfte in der Basisberatung entspricht den Regelungen § 4 Abs. 5 der Landesrahmenvereinbarung und des Stützpunktvertrages. Ggf. notwendige Fortbildungen werden von den Kooperationspartnern durchgeführt bzw. auf eigene Kosten in Auftrag gegeben

5. Fachberatung

- 5.1. An der Fachberatung i.S. Ziff. 7 des Versorgungskonzeptes können sich weitere Anbieter nach Maßgabe des § 92c SGB XI beteiligen. Dabei muss Art und Umfang der Beteiligung zwischen den weiteren Anbietern und den Kooperationspartnern vertraglich vereinbart werden.
- 5.2. Die Fachberatung hat wettbewerbsneutral zu erfolgen. Ziff. 4.2 gilt entsprechend. Eine trägerorientierte Nachbereitung ist aufzuschließen.
- 5.3. Der Kooperationspartner stellt sicher, dass das eingesetzte Personal für die Fachberatung ausreichend qualifiziert ist.

6. Dokumentation und Statistik

- 6.1 Die Beratungen sind zu dokumentieren. Art und Umfang legt die Lenkungsgruppe fest.
- 6.2 Über die Beratungen im Pflegestützpunkt wird eine Statistik geführt. Den Umfang der Statistik legt die Lenkungsgruppe unter Beachtung der Vorgaben des Pflegestützpunktvertrages fest. Es werden mindestens die Anzahl und Art (pers. /tel.) der durchgeführten Beratungen -nach Schwerpunktthemen dargestellt- erhoben
- 6.3 Die Statistik erfolgt anonym.

7. Lenkungsgruppe

- 7.1 Die Lenkungsgruppe arbeitet auf Basis der Landesrahmenvereinbarung. Sie koordiniert die allgemeine Organisation der Pflegestützpunkte und der Zusammenarbeit zwischen der Region Hannover und den regionsangehörigen Kommunen. Sie erarbeitet insbesondere
 - Beratungsstandards
 - Standards und Mechanismen zur Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität in der Beratung
 - Standards zur telefonischen Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten
 - Vorgaben zu Art und Inhalt der Dokumentation der Beratungsfälle:
 - EDV gestützt oder händisch
 - Einheitliche EDV-Anwendung in allen Anlaufstellen
 - Vernetzung
 - Statistik
 - Art und Umfang (Mindestumfang Anforderungen des Stützpunktvertrages)
 - Inhalt und Darstellungsform der Angebotslandkarte
 - Erfahrungsaustausch

Die Lenkungsgruppe überwacht die Einhaltung des Versorgungskonzepts, des Pflegestützpunktvertrages und der Kooperationsvereinbarungen beim Betrieb der Pflegestützpunkte und Anlaufstellen (s. Versorgungskonzept).

Die Lenkungsgruppe kann weitere Aufgaben festlegen.

7.2 Die Lenkungsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Region Hannover (ein Sitz)
- Regionsangehörige Kommunen die Pflegestützpunkte/ Anlaufstellen betreiben (je ein Sitz)

Weitere Teilnehmer können durch die Lenkungsgruppe bestimmt werden.

7.3 Die Lenkungsgruppe kann Unterarbeitsgruppen einsetzen.

7.4 Die Mitarbeit in der Lenkungsgruppe und evtl. Unterarbeitsgruppen ist für die Kooperationspartner verpflichtend.

7.5 Die Lenkungsgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.6 Die Koordination obliegt der Region Hannover.

7.7 * Die Beschlüsse der Lenkungsgruppe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Region Hannover. Die Region Hannover darf die Zustimmung nur versagen, soweit ein Beschluss rechtswidrig ist oder gegen die Landesrahmenvereinbarung, den Pflegestützpunktvertrag oder das Versorgungskonzept verstößt.

7.8 * Gegen die Beschlüsse der Lenkungsgruppe steht der Region Hannover ein Veto-Recht zu, soweit die Beschlüsse rechtswidrig sind, gegen die Landesrahmenvereinbarung, den Pflegestützpunktvertrag oder das Versorgungskonzept verstoßen.

7.9 Beschlüsse der Lenkungsgruppe sind für die Kommunen, die einen Sitz in der Lenkungsgruppe haben, verbindlich und wirksam, sofern die Region Hannover von ihrem Veto-Recht keinen Gebrauch macht. Ziffer 8.5 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

7.10 Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

7.11 Beschlüsse der Lenkungsgruppe werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

* Da die Region Hannover die Gesamtverantwortung gegenüber den Landesverbänden trägt muss sie eine Möglichkeit haben gegen Beschlüsse der Lenkungsgruppe entgegenzutreten wenn diese nicht den geltenden Vorschriften entsprechen. Die Formulierungen sind Vorschläge von denen nur eine zur Anwendung kommt.

8. Finanzierung

- 8.1 Die Region Hannover erhält für den Betrieb der Pflegestützpunkte von den Landesverbänden einen Mitfinanzierungsbetrag. Dieser beträgt gem. § 1 Abs. 4 der Landesrahmenvereinbarung jährlich 1,-- € je BewohnerIn im Alter ab 60 Jahren. Grundlage ist die amtliche Statistik des Nds. Landesamtes für Statistik vom 31.12.07. Hiernach beträgt der Mitfinanzierungsbetrag

292.954,-- €.

- 8.2 Die Abrechnung mit den Landesverbänden erfolgt rückwirkend auf Grundlage des Berichtes gem. § 5 Abs. 2 der Landesrahmenvereinbarung.

Die Region Hannover legt diesen Bericht spätestens am 31.03 eines jeden Jahres, beginnend mit dem 31.03. den Landesverbänden vor.

- 8.3 Die Landesverbände informieren die Region Hannover gem. § 5 Abs. 3 und 4 der Landesrahmenvereinbarung und § 10 Abs. 4 Pflegestützpunktvertrag über den Anteil des jeweiligen Landesverbandes.

Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieser Information stellt die Region Hannover den jeweiligen Landesverbänden den auf sie entfallenen Anteil in Rechnung.

- 8.4 Die Landesverbände haben diese Rechnung gemäß § 5 Abs. 4 Landesrahmenvereinbarung, § 10 Abs. 4 Pflegestützpunktvertrag innerhalb von 28 Tagen zu begleichen. Die Region Hannover wird die eingehenden Zahlungen entsprechend dem Aufteilungsmodus der Landesverbände (Ziff. 8.1) unverzüglich und ungekürzt an die Kooperationspartner weiterleiten.

Die Region Hannover wird die Anschubfinanzierung gem. 92c Abs. 5 SGB XI beantragen und diese unmittelbar nach Eingang an die Kooperationspartner weiterleiten^[k1].

- 8.5 Darüber hinaus tragen die Kooperationspartner die jeweils für sie ggf. entstehenden Kosten selbst. Sie sind nicht verpflichtet, über die von den Landesverbänden gezahlten Mitfinanzierungsbeträge hinaus Finanzmittel einzusetzen.

- 8.6 Die Region Hannover übernimmt keine weiteren Kostenerstattungen an die Kooperationspartner.

- 8.7 In Fällen, in denen die Region Hannover zur Rückzahlung gegenüber den Landesverbänden verpflichtet ist (§ 10 Abs. 8 Pflegestützpunktvertrag), haben die Kooperationspartner der Region Hannover die Rückzahlungsbeträge zu erstatten, soweit sie die zurückgeforderten Beträge erhalten und die Rückforderung verursacht haben.

9. Nachweispflichten

9.1 Die Kooperationspartner legen der Region Hannover jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres einen Bericht über die Arbeit des Pflegestützpunktes im abgelaufenen Kalenderjahres vor. Der Bericht enthält mindestens Angaben über

- die Leistungen des Pflegestützpunktes, die Anzahl sowie die Art (pers./tel.) der durchgeführten Beratungen, dargestellt nach Schwerpunktthemen,
- die Zahl und die Qualifikation der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie den Umfang ihrer Beschäftigung,
- die Erfüllung der vereinbarten Öffnungszeiten.

Die Form und weitere Inhalte des Berichts legt die Lenkungsgruppe fest.

9.2 Die Landesverbände stellen der Region Hannover die Angebotsstrukturen und die Kontaktdaten nach § 2 Abs. 1 bzw. 2 der Landesrahmenvereinbarung zur Verfügung. Die Region Hannover gibt diese Informationen umgehend an die Anlaufpunkte des Pflegestützpunktes weiter.

10. Angebotslandkarte

10.1 Die Region Hannover erstellt die Angebotslandkarte. Die Mindestinhalte ergeben sich aus der Landesrahmenvereinbarung und dem Pflegestützpunktvertrag.

10.2 Die notwendigen Grunddaten (Name, Anschrift und Telefonnummer der Dienste) teilen die Kooperationspartner der Region Hannover mit. Die Daten sind zeitnah zu aktualisieren. Spätestens am 01.12. eines jeden Jahres erfolgt eine Aktualisierungsmeldung an die Region Hannover.

10.3 Die über die Mindestinhalte hinausgehenden Angaben und die Darstellungsform der Angebotslandkarte legt die Lenkungsgruppe fest.

11. Sozialdatenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

11.1 Die Kooperationspartner sind verpflichtet, alle im Pflegestützpunkt/Anlaufpunkt Beschäftigten gesondert schriftlich auf den Datenschutz zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist der Region Hannover auf Anfrage nachzuweisen. Die Beschäftigten sind schriftlich zu verpflichten, über eventuell im Rahmen ihrer Tätigkeit im Pflegestützpunkt bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenfalls Stillschweigen zu wahren.

11.2 Sozialdaten (§ 67 Abs.1 SGB X) dürfen gemäß § 92 c Abs. 7 SGB XI nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XI erforderlich oder durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches oder Regelungen des Versicherungsvertrages- oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeordnet oder erlaubt ist.

11.3 Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung auch innerhalb des Kooperationspartners im Sinne des § 67 Abs. 9 SGB X sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.

12. Änderungen des Versorgungskonzeptes und des Stützpunktvertrages

12.1 Die Region Hannover gibt den Kooperationspartnern geplante Änderungen des Versorgungskonzeptes schriftlich bekannt. Die Kooperationspartner haben innerhalb von fünf Wochen ^[k2]nach dem Absenden der Änderungsmitteilung Gelegenheit schriftlich zu dem Änderungsbegehren Stellung zu nehmen.

12.2 Die Region Hannover wird die Stellungnahmen der Kooperationspartner bei den Entscheidungen über die Änderungen berücksichtigen.

12.3 Das gleiche Verfahren gilt für eine Änderung des Stützpunktvertrages.

12.4 Das nach dem og. Verfahren geänderte Versorgungskonzept sowie der entsprechend geänderte Stützpunktvertrag wird in der jeweils gültigen Fassung automatisch Bestandteil dieser Vereinbarung.

13. Vereinbarungszeitraum und Kündigung

13.1 Diese Vereinbarung gilt vom bis 31.12.des Folgejahres. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wurde.

13.2 Eine außerordentliche Kündigung ist analog der Vorschriften des § 78 SGB XII bzw. § 59 SGB X möglich. Sie ist insbesondere möglich, wenn die Kooperationspartner oder die verpflichteten Beratungskräfte gegen das Gebot der Wettbewerbsneutralität verstoßen. Ein einmaliger Verstoß ist dabei ausreichend.

13.3 Eine Änderung des Versorgungskonzeptes und des Stützpunktvertrages rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung durch einen Kooperationspartner, wenn die Änderung in die Rechte und/oder Pflichten des Kooperationspartners eingreift. Die Kündigung muss in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der durchgeführten Änderung erfolgen.

13.4 Eine Kündigung hat gegenüber allen am Vertrag Beteiligten (Region Hannover, regionsangehörige Kommunen) in jedem Fall schriftlich zu erfolgen

13.5 Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch eine regionsangehörige Kommune, ist der Vertrag zwischen der Region Hannover und den weiteren Vertragspartnern (regionsangehörigen Kommunen) den geänderten Verhältnissen anzupassen. Vertragsverhandlungen hierzu sind unverzüglich aufzunehmen.

14. Nebenabreden und ergänzende Vereinbarungen

Nebenabreden und ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Derzeit sind keine Nebenabreden und ergänzende Vereinbarungen getroffen.

15. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken

Hannover, den

Für den Projektnehmer:

Der Regionspräsident
Im Auftrag

Region Hannover
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Für die Kooperationspartner:

Stadt x

Gemeinde y

u.s.w.
